

AV-Info vom 5. Oktober 2021 (Rubrik Schulleitungen)

## **Beurteilung**

### **Zeugnisdokument Lernbericht bei Lernzielanpassungen**

Werden die Lernziele angepasst, ist gemäss Beurteilungsreglement § 13 anstelle eines Wortprädikates oder einer Note der Vermerk „Lza“ anzubringen. Die erbrachten Leistungen werden mit dem kantonalen Zeugnisdokument Lernbericht ausgewiesen.

### **Erstellen des Lernberichts**

Für das Erstellen des Lernberichts wählt die Förderlehrperson zwischen den Varianten mit oder ohne Beurteilungsskala aus.

Der Lernbericht Lza kann mit einer **Wordvorlage** erstellt werden. Der Lernstand wird in den Formularfeldern festgehalten. Der Ausdruck erfolgt auf das vorgegebene Zeugnis-papier.

Eine einfachere Möglichkeit bietet der **Lernbericht Generator**. Damit können die Kompetenzstufen Lza für den Lernbericht direkt ausgewählt, falls erwünscht angepasst und anschliessend ausgedruckt werden.

Die Wordvorlagen, der Generator sowie ein Erklärvideo werden Ende Oktober auf [av.tg.ch](http://av.tg.ch) > Beurteilung aufgeschaltet.

### **Kompetenzstufen Lza**

Bereits erarbeitet sind die Kompetenzstufen Lza für die Fachbereiche [Deutsch](#) und [Mathematik](#), welche nun als Broschüren zur Verfügung stehen. Die Textbausteine für die Fremdsprachen folgen Ende Jahr.

### **Leitfaden zur Erstellung des Lernberichts bei Lernzielanpassungen Lza**

Der [Leitfaden](#) fasst die wichtigsten Informationen zusammen und beschreibt die geplanten Abläufe des Pilots.

### **Erprobung der Kompetenzstufen Lza und der Lernberichtsvarianten**

Die Kompetenzstufen Lza und die beiden Varianten des Lernberichts mit und ohne Beurteilungsskala werden während der Pilotphase in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 auf ihre Praxistauglichkeit getestet. Die Verwendung der Kompetenzstufen Lza ist nicht vorgeschrieben.

Es wird jedoch begrüsst, wenn möglichst viele Förderlehrpersonen die Kompetenzstufen Lza verwenden und sich an der Erprobung und Optimierung beteiligen.

### **Informationstreffen in Weinfelden und Frauenfeld**

Am **11. und am 16. November 2021** führt das Amt für Volksschule zwei Informations-treffen für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch. Dabei werden die Ausgangslage und das Vorgehen zur Erstellung des Lernberichts mit den kantonalen Vorlagen erläutert und Fragen der Teilnehmenden beantwortet. Die [Anmeldung](#) ist ab sofort möglich.

### **Beurteilung Berufliche Orientierung (BO) und Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)**

Gemäss Beurteilungsreglement müssen in den Sekundarschulzeugnissen BO und ERG mit Wortprädikaten beurteilt werden. Hinweise aus der Sekundarlehrerschaft zeigen, dass diesbezüglich noch Fragen offen sind.

Im Handbuch Beurteilung gibt es bislang keine weiterführenden Informationen. Daher startet nach den Herbstferien unter der Leitung des AV eine kleine Arbeitsgruppe, die eine praxisnahe Umsetzungshilfe zur Beurteilung von BO und ERG erarbeitet. Vertreten sind Sekundarlehrpersonen und eine Schulleitung.

Berufliche Orientierung muss in der 2. Sekundarklasse mit Wortprädikaten eingeschätzt werden. Falls keine Beurteilung möglich ist, wird «–» vermerkt und begründet. In der ersten und dritten Klasse kann das Fach ebenfalls beurteilt werden, wenn für die Zeugnisperiode genügend Kompetenznachweise für eine Gesamtbeurteilung vorliegen.

Grundsätzlich empfiehlt der Kanton, solche Umsetzungsfragen auch lokal im Rahmen einer abgestimmten Beurteilungskultur zu bearbeiten.

### **Zeugnis für Schülerinnen und Schüler einer Sonderklasse**

Einzelne Schulgemeinden, die auf der Primar- und/oder Sekundarschule eine Sonderklasse führen, haben sich beim Amt für Volksschule oder bei der Konferenz der Heilpädagogischen Lehrpersonen nach dem entsprechenden Zeugnisdokument erkundigt. Als Übergangsregelung ist im Schuljahr 2021/22 das Ausstellen von Zeugnissen mit der Bezeichnung "Sonderklasse" in der Kopfzeile weiterhin erlaubt.

Es gilt festzustellen, wie die Zeugnisse von Schülerinnen und Schülern einer Sonderklasse gleich behandelt werden können wie diejenigen der Schülerinnen und Schüler, die in einer Regelklasse integrativ gefördert werden, da ihre Leistungen vergleichbar sind. Das laufende Schuljahr wird zur Klärung der Umsetzung in den Sonderklassen genutzt, so dass im Frühjahr 2022 entsprechende Unterlagen vorliegen.